

Die Angeklagten berufen sich darauf, ausschließlich die Weisungen und Anordnungen ihrer vorgesetzten Dienststelle, des SS-Reichssicherheitshauptamtes, ordnungs- und pflichtgemäß durchgeführt zu haben, daß sie lediglich Befehlsempfänger waren und sich in ihrem Dienst nie die geringste Rechtsverletzung zuschulden kommen ließen.

Tatsächlich hat die Berliner Gestapo, hauptverantwortlich ihre Leitung, zahlreiche und schwerste Verbrechen an rassistisch wie politisch Verfolgten begangen. So wurden mehrere politisch wie rassistisch Verfolgte aus verschiedenen Gruppen in den Jahren 1941/42 bei "verschärften Vernehmungen" durch die Berliner Gestapo zu Tode mißhandelt. Nachweislich fanden auf diese Weise den Tod die Widerstandskämpfer Herbert Baum, Hans-Joachim Franke, Herbert Meyer und Willi Andrek. Andere Verfolgte wurden durch diese Mißhandlungen zum Freitod getrieben, wieder andere wurden auf Antrag der Leitung der Berliner Gestapo (Bovensiepen und Venter) in dieser Zeit in verschiedene Konzentrationslager verbracht und dort alsbald ermordet.

Bei der Großaktion im Jahre 1942, nach dem Anschlag auf die Hetzausstellung "Sowjetparadies", wurden 250 dazu ausgewählte Berliner Juden zur sofortigen Vergasung nach Auschwitz deportiert, 250 weitere in der Kaserne der "SS-Leibstandarte Adolf Hitler" in Bln.-Lichterfelde erschossen. Dieses Massenmorden konnte allein schon aus organisatorischen Gründen nicht ohne Mitwirkung der zuständigen Gestapoleitstelle Berlin durchgeführt werden. So sollen Bovensiepen, Venter und Grautstück dazu u.a. ihnen bekannte oder denunzierte Mitglieder der 'Reichsvertretung der Juden' in Berlin, die anderen Juden zur Flucht oder zu illegalem Leben verholfen hatten, ausgewählt haben.

Das alles waren vorsätzliche Verbrechen der Berliner Gestapo, die aus niedrigen Beweggründen begangen wurden und eine Anklage wegen Mordes rechtfertigen.

Dazu jedoch bedarf es der Beweise, daß die Angeklagten diese Verbrechen begangen haben bzw. angeordnet haben oder daran beteiligt waren.

Es bedarf vor allem des Beweises, daß die Angeklagten bereits 1941/42 Kenntnis davon hatten, welchem Zweck und Ziel die von ihnen organisierten und durchgeführten Deportationen der Berliner Juden, also deren Ermordung, dienten.

Wer die Materie kennt, weiß, wie schwierig diese Beweisführung aus den bereits dargelegten und weiteren Gründen ist. Zum Beispiel hat ein durch die Gestapo Mißhandelter in den seltensten Fällen die Namen derer erfahren, die ihn mißhandelten. Würde er einem dieser Gestapo-Schläger heute, 28 Jahre später, begegnen, so ist fraglich, ob er diesen mit Gewißheit wiedererkennen würde.

Als bis jetzt einziges dokumentarisches Beweismittel wurde der Anklagevertretung durch unsere Organisation eine notariell beglaubigte Fotokopie eines Briefes der Berliner Gestapo vom 5. Dez. 1942 in Sachen Rotholz und Birnbaum übermittelt, der den Passus enthält: "...wurden bei ihnen (also bei Rotholz und Birnbaum) mit Genehmigung des Leiters der Geheimen Staatspolizeileitstelle Berlin, SS-Obersturmbannführer ORR Bovensiepen, je zweimal verschärfte Vernehmungsmittel in Form von Stockhieben in Anwendung gebracht...". Das ist eines der wenigen Beweisdokumente, die Bovensiepen der Urheberschaft und der Verantwortung für aus niedrigen Beweggründen begangene verbrecherische Handlungen überführen, die in Wahrheit brutalste Folterungen an Wehrlosen waren und die, wie bereits dargelegt, zum qualvollen Tod anderer davon Betroffener in der Gestapohaft führten.

Des weiteren liegt die Zeugenerklärung eines Verfolgten vor, der während einer Vernehmung durch Bovensiepen auf dessen Zeichen hin von anwesenden Untergebenen Bovensiepens mißhandelt wurde, ferner die Erklärung eines

weiteren Zeugen, der von Bovensiepen, Venter und vier weiteren Gestapo-beamten im Vernehmungsraum des Polizeigefängnisses am Alexanderplatz als damals jugendlicher Häftling schwer mißhandelt wurde und mitangesehen hat, wie mehrere weitere jugendliche Häftlinge bewußtlos aus dem Vernehmungsraum getragen wurden.

Das sind die wenigen zur Zeit vorliegenden Beweismittel. Da aber viele noch vorhandene, bisher nicht gehörte Zeugen, u.a. fünf Überlebende der jüdischen Widerstandsgruppe Herbert Baum, Aussagen machen können, steht zu erwarten, daß weitere Beweise erbracht werden.

Für die Beweisführung wäre es zudem von Bedeutung, Zeugnisse darüber zu erhalten, ob und welche verbrecherischen Handlungen sich Bovensiepen und Venter in ihrem Gestapodienst vor dem Jahre 1941, also vor ihrer Berliner Dienstzeit zuschulden kommen ließen.

Otto Bovensiepen, der nicht mit seinem Bruder, dem Kriminalkommissar Günther Bovensiepen, der bereits 1950 verstarb, zu verwechseln ist, war bereits 1934 Leiter der Gestapoleitstelle Magdeburg, ab 1935 Leiter der Gestapoleitstellen Dortmund und Bielefeld und ab 1937 bis 1941 Leiter der Gestapoleitstellen Köslin und Halle.

Dr. Kurt Venter war bis 1941 stellvertretender Leiter der Gestapoleitstelle Düsseldorf und zwischenzeitlich einige Monate kommissarischer Leiter der Gestapoleitstelle Tilsit.

Überlebende rassistisch und politisch Verfolgte, die zu diesen Zeiten in den angegebenen Städten in Gewahrsam der Gestapo waren oder von ihr vernommen wurden, könnten zur Beweisführung beitragen.

Obwohl die Dauer des Verfahrens auf etwa ein Jahr angesetzt ist, ist dennoch, unter Berücksichtigung seines gegenwärtigen Standes, Eile geboten und keine Zeit mehr zu verlieren für die Beibringung weiterer Beweismittel gegen Bovensiepen, Venter und Grautstück.

Unsere Organisation appelliert erneut an alle Verfolgten und Hinterbliebenen von nicht mehr lebenden Verfolgten und ihre Organisationen, die Anklagebehörde durch Zeugenaussagen bzw. in ihren Händen befindliche Beweismittel (Bescheide, amtliche Schreiben, persönliche Briefe, Tagebuchaufzeichnungen etc.) zu unterstützen.

In Bezug auf die drei Angeklagten wie auch alle anderen Beamten der Berliner Gestapo wie auch anderer Gestapoleitstellen ist besonders folgendes von Bedeutung:

- 1). Der Nachweis, daß und ab wann sie Kenntnis von der organisierten Vernichtung der Juden hatten.
- 2). Tatsachen, die über ihre innere Einstellung Auskunft geben, ob sie fanatische Anhänger der nazistischen Ideologie und der verbrecherischen NS-Rassen-Theorie waren, so z. B. durch entehrende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen und Beschimpfungen, durch selbst verübte oder angeordnete Mißhandlungen des Betreffenden oder anderer Opfer der Gestapo.

Zuschriften bitten wir zu richten:

An den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
zum Geschäftszeichen: 1 Ks 2/69 (Stapoleit Bln)
1 B e r l i n 21, Wilsnacker Straße 6

oder an den Nebenkläger-Vertreter

Herrn Rechtsanwalt Dr. Robert M. W. Kempner
6 Frankfurt/Main, Feuerbachstraße 28

oder an unsere Organisation

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Westberlin
1 B e r l i n 44, Boddinstraße 64